

Projektarbeit

# Erb- und Familien- recht

<b>I. FAMILIENRECHT.....</b>	<b>3</b>
1. Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs .....	3
2. Güterstände .....	3
2.1. Gesetzlicher Güterstand .....	3
2.2. Vertraglicher Güterstand .....	3
<b>II. ERBFOLGE .....</b>	<b>4</b>
1. Die gesetzliche Erbfolge .....	4
2. Die testamentarische Erbfolge .....	5
<b>III. DAS TESTAMENT .....</b>	<b>5</b>
1. Einführung .....	5

2.	Voraussetzungen für die Errichtung eines Testaments .....	6
3.	Die ordentlichen Testamentsformen.....	6
4.	Die außerordentlichen Testamentsformen.....	7
4.1.	<i>Nottestament vor dem Bürgermeister</i> .....	7
4.2.	<i>Dreizeugentestament</i> .....	7
4.3.	<i>Seetestament</i> .....	7
5.	Das gemeinschaftliche Testament .....	8
6.	Verwaltung des Nachlasses durch Dritte.....	8
7.	Anfechtung eines Testaments / einer Erbschaft.....	9
7.1.	<i>Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht</i> .....	9
7.2.	<i>Rechtliche Folge der Anfechtung</i> .....	9
<b><u>IV. ERBVERTRAG.....</u></b>		<b>9</b>
1.	Grundsätze des Erbvertrags .....	9
2.	Erbvertragsarten.....	10
2.1.	<i>Einseitiger Erbvertrag</i> .....	10
2.2.	<i>Zweiseitiger Erbvertrag</i> .....	10
<b><u>V. VERMÄCHTNIS.....</u></b>		<b>10</b>
<b><u>VI. VERTRAG ZUGUNSTEN DRITTER.....</u></b>		<b>11</b>
1.	Zweck des Vertrages:.....	11
2.	Widerspruchsrecht der Erben.....	12
<b><u>VII. PFLICHTTEIL.....</u></b>		<b>12</b>
1.	Pflichtteilsberechtigte .....	12
2.	Entziehung des Pflichtteils .....	13
<b><u>VIII. ERBUNWÜRDIGKEIT.....</u></b>		<b>13</b>
<b><u>IX. ERBVERZICHT ⇔ ERBAUSSCHLAGUNG.....</u></b>		<b>13</b>
1.	Erbverzicht.....	13
2.	Erbausschlagung.....	15
<b><u>X. ERBSCHAFTSSTEUER.....</u></b>		<b>16</b>
1.	Die Steuerklassen.....	16
2.	Persönliche Freibeträge .....	17
3.	Errechnung der Erbschaftssteuer.....	17
4.	Steuerpflichtige Vorgänge gemäß Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz (Erwerb von Todes wegen).....	17

# I. FAMILIENRECHT

## 1. Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs

### Inhalt

Seit 01.01.77 dürfen Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie auch mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen. Beide Ehepartner sind laut § 1357 zum Abschluß dieser Geschäfte berechtigt und müssen die daraus entstanden Schulden tragen.

### Beschränkung / Ausschluß durch:

- Aufgabe einer Zeitungsanzeige
- Eintragung in das Güterrechtsregister

## 2. Güterstände

### 2.1. Gesetzlicher Güterstand

Keine vertragliche Regelung, d.h. bei Eheschließung wird die Zugewinn- gemeinschaft begründet.

### Inhalt

- Jeder Ehegatte bleibt hinsichtlich seiner Schulden, seines Vermögens und seiner Einkommen selbständig.
- §§ 1365, 1369 regelt, daß die Ehepartner nicht über Gegenstände des ehelichen Haushalts und Verfügungen des Vermögens als Ganzes ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verfügen darf.

### 2.2. Vertraglicher Güterstand

- *Gütertrennung nach § 1414 BGB*  
jeder Ehegatte bleibt gegenüber seinem Vermögen, seinen Schulden und seinem Einkommen selbständig.
- *Gütergemeinschaft nach § 1415 ff. BGB*  
Vermögen beider Ehegatten wird zusammengelegt.

Güterstände	
gesetzlich	vertraglich
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugewinngemeinschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gütertrennung</li> <li>• Gütergemeinschaft                             <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <i>Gesamtgut</i></li> <li>➤ <i>Sondergut des Mannes</i></li> <li>➤ <i>Sondergut der Frau</i></li> <li>➤ <i>Vorbehaltsgut des Mannes</i></li> <li>➤ <i>Vorbehaltsgut der Frau</i></li> </ul> </li> </ul>

## II. ERBFOLGE

### 1. Die gesetzliche Erbfolge

\* festgelegt im Bürgerlichen Gesetzbuch am 01.01.1900

Die gesetzliche Erbfolge ist in Ordnungen und in Stämme aufgeteilt, die die Reihenfolge der Erben festlegt.



	Erblasser †		Ehegatte	
	1. Stamm	2. Stamm	3. Stamm	
1.Ordnung	Kinder	Enkel	Abkömmlinge	
2.Ordnung	Eltern	Geschwister	Nichten Neffen	
3.Ordnung	Großeltern	Tanten Onkel	Cousins Cousinen	

Bei der gesetzlichen Erbfolge gilt:

- Der **Grundsatz der Gleichbehandlung**, d.h. alle Erben einer Ordnung werden bei der Nachlaßverteilung gleich behandelt.
- **Verwandte** der nähren Ordnung schließen die Verwandten einer entfernteren Ordnung vollständig von der Erbschaft aus
- Hinterläßt der Verstorbene **uneheliche Kinder**, so können diese einen Erbersatzanspruch geltend machen – **adoptierte Kinder** werden wie leibliche Kinder behandelt
- **Angeheiratete Verwandte** (nicht Blutsverwandte) sind lt. gesetzlicher Erbfolge nicht erbberechtigt
- Der **Ehegatte** erbt je nach Güterstand und je nach Vorhandensein weiterer Erben.

	1. Ordnung	2. Ordnung	3. Ordnung
Gütertrennung / -gemeinschaft	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Bei Zugewinnngemeinschaft zusätzlich	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$



#### Beispiele

Leben die Ehegatten in Gütertrennung bzw. -gemeinschaft und sind keine Erben der 1. Ordnung vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses.

Leben sie jedoch in Zugewinnngemeinschaft und sind Erben der 1. Ordnung vorhanden, so erbt der Ehegatte  $(\frac{1}{4} + \frac{1}{4}) \frac{1}{2}$  des Nachlasses.

- Das **Eintrittsrecht**, d.h. der Sohn des Erblassers schließt normalerweise seinen Sohn (Enkel des Erblassers) aus. Stirbt der Sohn jedoch schon vor dem Erblasser, so tritt der Enkel an die Erbposition des Sohnes.

a) Normalerweise			b) mit Eintrittsrecht		
† Großvater	Großmutter		† Großvater	Großmutter	
Vater	Mutter		† Vater	Mutter	
Sohn	Tochter	Sohn	Sohn	Tochter	Sohn

- **Vorausempfindungen** müssen - soweit keine anderen Bestimmungen des Erblassers vorliegen - bei der Erbteilung berücksichtigt werden. Dies ist der Fall, wenn z. B. eines der Kinder des Erblassers zu Lebzeiten des Erblassers größere finanzielle Zuwendungen erhalten hatte als andere.
- Die **Anwachsung**, d.h. falls ein Glied einer Ordnung ausfällt, wird sein Erbteil an die anderen Glieder der selben Ordnung aufgeteilt.

a) Alle Kinder leben			b) Sohn 1 ist bereits vor Großvater gestorben (ANWACHSUNG)		
† Großvater	Großmutter		† Großvater	Großmutter	
Sohn 1	Tochter	Sohn 2	† Sohn 1	Tochter	Sohn 2

- Zu beachten ist auch, daß die Teilung des Nachlasses sowie im Erbschein in Anteilen, z. B.  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ , ... angegeben wird, wie im Erbschein.

## 2. Die testamentarische Erbfolge

Liegt bei einem Erbfall ein Testament oder ein Erbvertrag vor, so wird die gesetzliche Erbfolge außer Kraft gesetzt, d.h. das Erbe wird so aufgeteilt, wie es im Testament steht.

### III. DAS TESTAMENT

#### 1. Einführung

<b>Wesen</b>	ist eine letztwillige Verfügung → zur Verhinderung des Eintritts der gesetzlichen Erbfolge (= „gewillkürte Erbfolge“) → immer das zuletzt verfaßte Testament wird berücksichtigt
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sehr verschiedenartig</li> <li>• für das Erbrecht sind aber nur die <u>vermögensrechtlichen</u> Bestimmungen des Erblassers und eventuell <u>familienrechtliche</u> Bestimmungen (z.B. Beschränkung der Vermögensverwaltung der Eltern, falls ihr minderjähriges Kind geerbt hat)</li> <li>• sittliche Ermahnungen sind erbrechtlich nicht von</li> </ul>

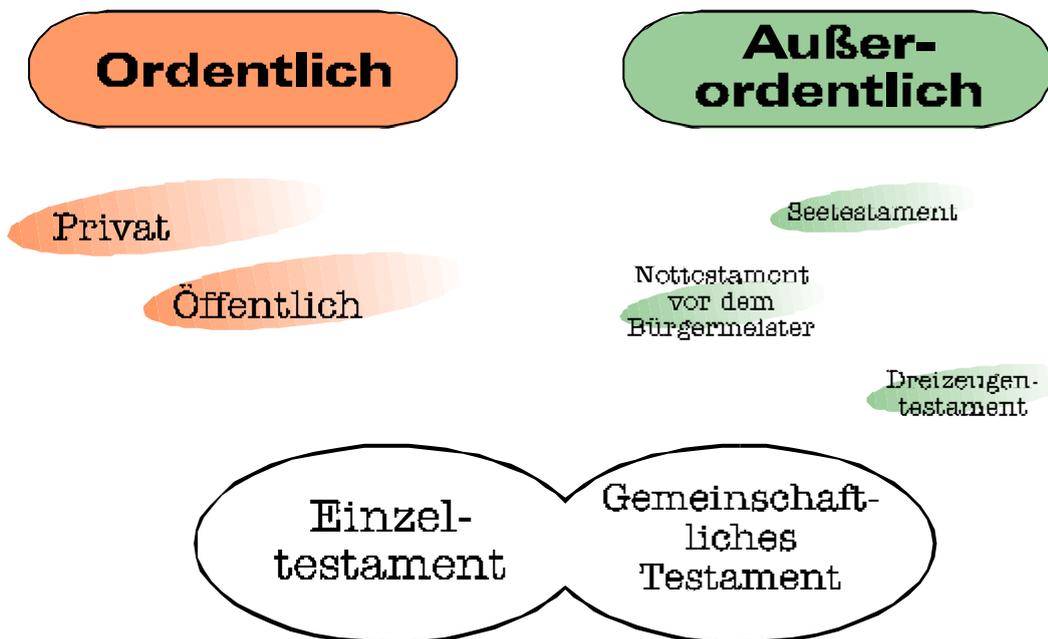
	Bedeutung • Erlaß von Auflagen ist möglich
--	---

## 2. Voraussetzungen für die Errichtung eines Testaments

Testierfähigkeit
Grundsätzliche Regelung: Wer geschäftsfähig ist, ist auch testierfähig <i>d.h. wer 18 Jahre und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist, kann ein rechtsgültiges Testament verfassen.</i>

- Wer 16 Jahre ist, ist bedingt testierfähig → ihm muß eine Amtsperson beratend zur Seite stehen.
  - Zustimmung und Wissen der Eltern ist nicht erforderlich
  - Ein Testament, das von einem Minderjährigen zum Zeitpunkt seiner beschränkten Geschäftsfähigkeit verfaßt wurde, wird nicht durch den Eintritt der Volljährigkeit rechtsgültig → ein neues Testament muß verfaßt werden.
- Entmündigte sind testierunfähig.
- Geistes- und Bewußtseinsgestörte sind testierunfähig.

## Das Testament



## 3. Die ordentlichen Testamentsformen

	Privates (= eigenhändiges) Testament	Öffentliches (= notarielles) Testament
<b>Wesen</b>	Eigenständige Niederschrift des letzten Willens ohne Hinzuziehung eines Notars	Abfassung oder Übergabe des letzten Willens an einen Notar

	<b>Privates (= eigenhändiges) Testament</b>	<b>Öffentliches (= notarielles) Testament</b>	
<b>Form</b>	Muß komplett handschriftlich verfaßt und unterschrieben sein unter Angabe des Datums und des Orts  ↓ Möglichkeit der Verwahrung beim Amtsgericht	<b>mündlich</b>  in der Praxis üblich  mündliche Abfassung des letzten Willens unter Beratung des Notars oder Verlesen des letzten Willens ↓	<b>schriftlich</b>  in der Praxis selten  muß nicht handschriftlich und nicht vom Verfasser selbst geschrieben sein aber <u>seinen</u> letzten Willen enthalten ↓
		<b>Beurkundung</b> Anfertigung einer Niederschrift über die Testamentserrichtung ↓ Verwahrung des Testaments bzw. der Niederschrift beim Amtsgericht	
	↓ <i>Verstoß gegen Formvorschriften führt zu Nichtigkeit</i>		
<b>Vorteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersparnis von Notargebühren</li> <li>• Einfachheit der Errichtung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschließen des Risikos der Fälschung</li> <li>• Sicherheit des Auffindens nach dem Tod</li> <li>• Niedrige Kosten für die Erben durch Wegfall der Erfordernis eines Erbscheins</li> </ul>	

## 4. Die außerordentlichen Testamentsformen

### 4.1. Nottestament vor dem Bürgermeister

- Wird mündlich vor dem Bürgermeister errichtet
- Zwei Zeugen müssen hinzugezogen werden
- Bei Befürchtung, daß Erblasser bald sterben wird (z.B. nach einem Unfall)

### 4.2. Dreizeugentestament

- Wenn der Ort, an dem sich der Erblasser aufhält, abgesperrt ist, so daß weder Notar oder ein Bürgermeister herbeigeholt werden können.
- Wird mündlich vor drei Zeugen erklärt

### 4.3. Seetestament

- Wenn der Erblasser sich auf einem deutschen Schiff außerhalb eines inländischen Hafens befindet
- Mündlich vor drei Zeugen

Alle außerordentlichen Testamente werden drei Monate nach Errichtung ungültig.

## 5. Das gemeinschaftliche Testament

- Nur möglich bei Ehepaaren
- Enthält den letzten Willen von Ehemann und Ehefrau
- Beide müssen unterschreiben
- Einsatz verschiedener Erben möglich
- Wird nach dem Tod des zuerst verstorbenen Ehegatten eröffnet, dabei werden nur die letzten Verfügungen des Verstorbenen verkündet.
- Widerruf nur von beiden möglich

In der Praxis:

### Ehegatten setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein



Überlebender Ehegatte erbt; bei Tod des Überlebenden erben die Kinder sowohl das Erbe des zuerst wie auch des zuletzt Verstorbenen	Nachlaß des verstorbenen Ehegatten „verschmilzt“ mit dem Vermögen des Überlebenden zu einer Einheit
<b>Zwei getrennte Nachlässe</b>	<b>Ein einheitlicher Nachlaß</b> <i>(Einheitsprinzip)</i> Kinder können nur die „ganze“ Erbschaft annehmen oder ausschlagen

## 6. Verwaltung des Nachlasses durch Dritte

	Testamentsvollstrecker	Nachlaßverwalter	Nachlaßpfleger
<b>Bestel- lung</b>	Durch den Er blasser	Durch Alleinerben bzw. gemeinschaftlich durch Erben mittels Antrag beim Nachlaßgericht	Durch Nachlaßgericht oder durch Antrag von Nachlaßgläubiger bei Nachlaßgericht.
<b>Person</b>	Voll geschäftsfähige Pri- vatperson	Amtsperson	Amtsperson
<b>Notwen- digkeit</b>	Erblasser möchte, daß eine bestimmte Person sein Vermögen verwaltet	Probleme bei Verwaltung des Erbes. - <i>Ansprüche von Dritten</i> - <i>Erbausschlagung</i> - <i>Nicht alle Erben be- kannt</i>	Verwaltung des Erbes bis zu Annahme durch Er- ben
<b>Aufga- benbe- reich</b>	Durch Erblasser be- stimmt. Wenn nicht gesondert bestimmt: - <i>Ausführung der Verfö- gungen des Erblassers</i> - <i>Beachten der Teilungs- anordnung des Erblas- sers</i> Begrenzung des Wir- kungskreises des Testa- mentsvollstreckers von Seiten des Erblassers möglich	Befriedigung der Nach- laßgläubiger	Sicherung des Nachlas- ses z.B. durch Anlage von Geld auf Sperrkonten mit der Auflage, daß Verfö- gungen mit Zustimmung des Nachlaßpflegers bzw. Nachlaßgericht möglich sind

<b>Ausweis / Legitimation</b>	Durch Testamentsvollstreckerzeugnis, was nach Annahme der Testamentsvollstreckung durch Nachlaßgericht ausgestellt wird	Durch Bestallungsurkunde	Durch Bestallungsurkunde
-------------------------------	---	--------------------------	--------------------------

## 7. Anfechtung eines Testaments / einer Erbschaft

### Anfechtung laut BGB möglich bei

widerrechtlicher  
Drohung

Arglistiger  
Täuschung

**Irrtum**

z.B.

Annahme, daß Nachlaß überschuldet sei; weshalb die Erbschaft ausgeschlagen wurde

Irrtum über Erbteilsquote

### 7.1. Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht

Wohnsitz	Fristen
Letzter Wohnsitz des Erblassers liegt im Inland.	6 Wochen nach Kenntniserlangung des Anfechtungsgrundes
Letzter Wohnsitz des Erblassers liegt im Ausland	6 Monate nach Kenntniserlangung des Anfechtungsgrundes

*Anfechtung wirkungslos, wenn seit Annahme oder Ausschlagung 30 Jahre verstrichen sind*

### 7.2. Rechtliche Folge der Anfechtung

- Die wirksame Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung
- Die wirksame Anfechtung der Ausschlagung gilt als Annahme

## IV. ERBVERTRAG

### 1. Grundsätze des Erbvertrags

Der Erbvertrag ähnelt grundsätzlich dem Testament, führt aber zu einer weitaus stärkeren Bindung des Erblassers, denn die im Erbvertrag enthaltenen Verfügungen sind grundsätzlich unwiderruflich.

- Der Erbvertrag muß vor einem Notar geschlossen werden – der Erblasser muß persönlich anwesend sein.
- Aufbewahrung beim Amtsgericht
- Änderungen oder Rücktritt vom Vertrag sind nur im beiderseitigen Einverständnis zwischen den Vertragspartnern möglich. Alle Änderungen müssen notariell beglaubigt werden.
- Vermögensgegenstände, die unter einen Erbvertrag fallen, dürfen nicht in andere Vermächtnisse mit aufgenommen werden.

## 2. Erbvertragsarten

---

### 2.1. Einseitiger Erbvertrag

Verträge bei denen sich nur ein Vertragspartner für die Zeit nach seinem Ableben bindet.



#### **Typisches Beispiel für einen einseitigen Erbvertrag:**

*Herr Walter Kunkel muß in seinem Haus einige dringend notwendige Reparatur- und Modernisierungsmaßnahmen durchführen. Für diese Arbeiten fehlt ihm jedoch das Geld.*

*Sein Neffe Willi besitzt jedoch ein stattliches Vermögen und bietet Ihm an, die Kosten für die Arbeiten zu übernehmen. Als Gegenleistung verlangt er die Aufsetzung eines Erbvertrages, der ihm nach dem Tod von Herrn Kunkel das Haus als Erbe überschreibt.*

*Willi kann sich so sicher sein, daß der schlitzohrige Walter nach Erhalt des Geldes nicht einfach das Testament ändern kann und er am Ende vielleicht leer ausgeht.*

### 2.2. Zweiseitiger Erbvertrag

Vertragspartner begünstigen sich durch den Erbvertrag gegenseitig. Normalerweise Eheleuten üblich:

Stirbt einer der Ehepartner wird der andere mit dem gesamten Vermögen bedacht.

## V. VERMÄCHTNIS

Bei einem Vermächtnis wird für einzelne Vermögensteile bestimmt, was mit ihnen nach dem Tod des Erblassers geschehen soll.

Der durch das Vermächtnis Bedachte wird hierbei jedoch nicht zum Erben, sondern erhält nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf die Nachlaßgegenstände.



#### **Beispiel für ein Vermächtnis:**

Nach meinem T od soll meine Nichte E lfriede meine goldene Halskette mit den zwei Brillanten erhalten.

- Vermächtnisnehmer kann jede rechtsfähige Person sein
- Vermächtnis verfällt, wenn der Vermächtnisnehmer vorher stirbt

- Mit dem Vermächtnis verknüpfte Bedingungen sind möglich:  
*Ich vermache meiner Tochter meinen goldenen Ring sobald sie geheiratet hat.*
- Erben tragen die Lasten aus dem Vermächtnis (*Erben = „Beschwerte“*). Anteil teilt sich nach der Erbverteilung auf.

In einem *Vorausvermächtnis mit Teilungsanordnung* kann der Erblasser bestimmen, wie das Erbe unter den Erben aufgeteilt werden soll.

## VI. VERTRAG ZUGUNSTEN DRITTER

Der Vertrag zugunsten Dritter ist ein Zuwendungsvertrag, der mit dem Todesfall oder einer anderen Bedingung verknüpft ist.

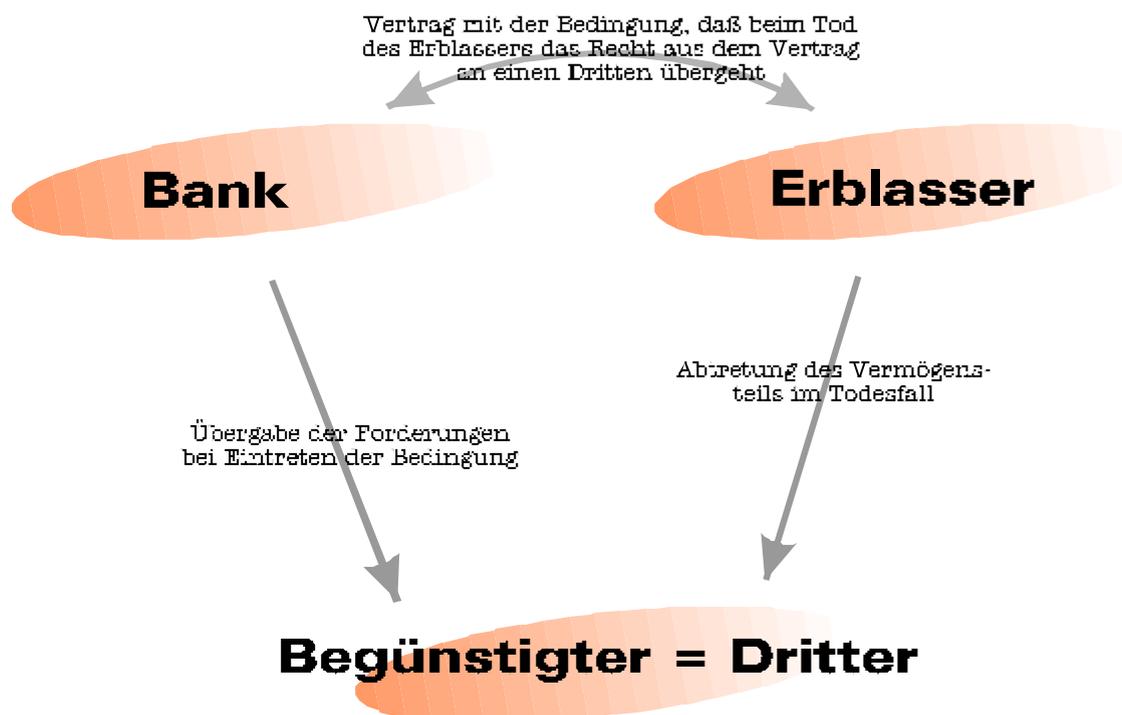
Die Bank übernimmt bei diesem Vertrag die Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, daß im Todesfall alle in dem Vertrag aufgenommenen Rechte an den Begünstigten übergeben werden (= Erfüllungsgeschäft).

### 1. Zweck des Vertrages:

---

- *Zuwendung soll den Erben unbekannt bleiben*
- *Begünstigter soll langwierige Abwicklung des Erbfalles über das Vermögen verfügen können*
- *Kunde möchte Schenkung für Begünstigten Garantieren aber zu Lebzeiten noch über das Vermögen verfügen können.*

Die Ausschüttung des Vertrages zugunsten Dritter fällt nicht in den Nachlaß.



Folgendes gilt es zu beachten:

- Kunde muß Begünstigten über Vertrag informieren
- Der Widerruf des Vertrags muß schriftlich erfolgen – ein Widerruf durch ein Testament oder ähnlichem ist nicht gültig.
- Mit dem Tod des Begünstigten verfällt der Zuwendungsvertrag
- Der Begünstigte muß den Zuwendungsfall durch die Sterbeurkunde beweisen
- Zuwendungsvertrag generell nur bei Sparbüchern bzw. Sparkonten allgemein möglich. Girokonten sind auch mit Pflichten und Kosten verbunden – Verträge zu Lasten Dritter sind aber rechtlich unzulässig.

## 2. Widerspruchsrecht der Erben

---

Die Erben können dem Vertrag zu Gunsten Dritter widersprechen. Der Einspruch läßt sich durch eine schriftliche Annahme des Zuwendungsvertrages durch den Begünstigten verhindern. In der Sparkasse wird eine entsprechende Annahmeerklärung gleich mit dem Vertrag ausgehändigt.

Hat der Begünstigte beim Todesfall des Kunden noch nicht unterzeichnet, muß er mit der Annahme des Vertrages dem Einspruch der Erben zuvor kommen.

Nach Annahme des Zuwendungsvertrags durch den Begünstigten reduzieren sich die Ansprüche der Erben auf den Pflichtteil.

## VII. PFLICHTTEIL

Der Pflichtteil soll verhindern, daß die engsten Angehörigen des Verstorbenen ohne triftigen Grund durch ein Testament vom Erbe ausgeschlossen werden.

### Höhe des Pflichtteils

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils

*Nach der gesetzlichen Erbfolge steht zum Beispiel dem Ehegatten  $\frac{1}{2}$  des Vermögens zu. Wird er jedoch vom Erbe ausgeschlossen, hat der durch den Pflichtteil immer noch Anspruch auf  $\frac{1}{4}$  des Vermögen.*

### 1. Pflichtteilsberechtignte

---

Nur die engsten Verwandten dürfen den Pflichtteil in Anspruch nehmen, wenn ihr Erbe geringer ausfällt, als der gesetzliche Erbteil:

- Ehegatten
- Abkömmlinge (Kinder)
- Eltern

Ist das Erbe mit Auflagen verbunden, dürfen die engsten Verwandten auch das Erbe ausschlagen. Sie haben dann auf jeden Fall Anspruch auf den Pflichtteil und umgehen so die Auflagen.

Der Pflichtteilsanspruch verjährt drei Jahre nach Kenntnisnahme des Todes des Erblassers – spätestens jedoch nach 30 Jahren.

## 2. Entziehung des Pflichtteils

---

In gravierenden Fällen kann der Erblasser seinem Erben den Pflichtteil komplett entziehen:

- *Der Erbe trachtet dem Erblasser oder dessen enge Verwandte nach dem Leben*
- *Der Erbe hat den Erblasser körperlich mishandelt*
- *Der Erbe hat sich eines schweren Verbrechens gegen den Erblasser oder dessen Ehepartner schuldig gemacht*
- *Der Erbe hat eine gesetzlich auferlegte Unterhaltspflicht gegen den Erblasser böswillig nicht erfüllt*
- *Der Erbe hat sich durch einen „ehrlösen und unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers geführt“.*

Die Pflichtteilsentziehung muß im Testament oder ähnlichem schriftlich festgehalten sein.

## VIII. ERBUNWÜRDIGKEIT

---

Bestimmte Taten des Erben kann diesen vom Erbe ausschließen. Die Erbunwürdigkeit muß durch eine Anfechtungsklage (z.B. durch die Staatsanwaltschaft) erwirkt werden.

Der Erbe muß sich eines des folgenden Vergehen schuldig gemacht haben:

- *Mord am Erblasser*
- *Verhinderung der Änderung des Testaments*
- *Arglistiger Täuschung des Erblassers*
- *Fälschung eines Testaments oder ähnlicher Urkunden*

## IX. ERBVERZICHT ⇔ ERBAUSSCHLAGUNG

---

### 1. Erbverzicht

---

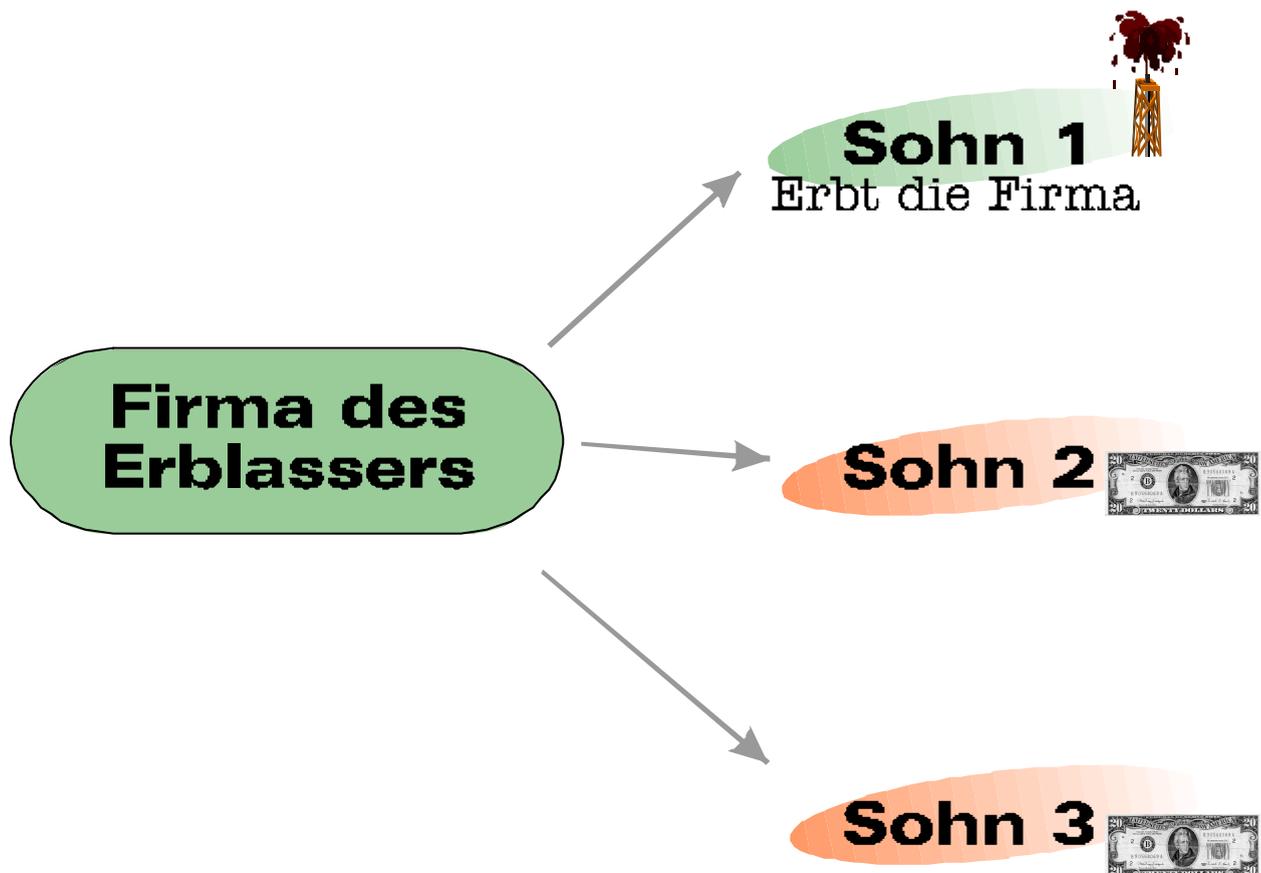
\* BGB unter den §§ 2346 – 2357

- Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können schon **vor dem Todestag** des Erblassers durch einen **Vertrag** auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten.
  - *Ausschluß des Verzichtenden von der gesetzlichen Erbfolge (als hätte er zur Zeit des Erbfalles nicht mehr gelebt).*

Erbverzichtsvertrag  
(zwischen zukünftigem  
Erbe und Erblasser)

Tod des Erblassers

Der Erbverzicht kommt dann vor, wenn z.B. der Erblasser Unternehmer ist. Der Unternehmer will damit erreichen, daß sein Betrieb in eine bestimmte Hand übergeht, ohne daß der Unternehmer durch die Pflichtteilsansprüche seiner Geschwister belastet wird. Dafür müssen die Geschwister auf das Erbe verzichten und werden dann vom Vater ausgezahlt.



Ein solcher Pflichtteilsverzicht enthält **Risiken** für den Erblasser und für den Verzichtenden, weil zwischen dem Vertrag über den Verzicht und dem Erbfall eine lange Zeit vergehen und sich der Wert des Nachlasses verändern kann. Zur Sicherheit der beiden Parteien muß dieser Verzicht notariell beurkundet werden (siehe Beiblatt 1).

Der Notar ist nämlich dazu verpflichtet, die Vertragschließenden über die Auswirkungen aufzuklären. Notfalls kann der Vertrag durch gemeinsame Erklärung vor einem Notar wieder aufgehoben werden. Verzichtet ein in Zugewinnsgemeinschaft lebender Ehegatte auf sein Erbrecht bleibt ihm nur der Ausgleichsanspruch bezüglich des Zugewinns. Der Verzichtende hat die Möglichkeit unter bestimmten Umständen den Erbverzicht **anzufechten**, der Erblasser hingegen nicht. Der Erbverzicht bewirkt, daß nicht nur der direkte

gesetzliche Erbe vom Erbrecht ausgeschlossen ist, sondern der ganze Stamm.

→ Ein Verzicht zugunsten eines anderen ist möglich.

## 2. Erbausschlagung

---

### Gründe für eine Erbausschlagung:

→ *überschuldeter Nachlaß*

Der Erbe hat zwar in diesem Fall die Möglichkeit die Haftung auf den Nachlaß zu beschränken, doch bringt eine solche Beschränkung eine Menge Mühe und Arbeit mit sich.

→ *Familienstreitigkeiten*

Der Ausschlagende will mit der ganzen Erbschaftsangelegenheit nichts zu tun haben will, z.B. weil er mit der Familie des Erblassers im Streit lebt.

- Die **Erklärung über eine Ausschlagung der Erbschaft** muß schriftlich oder in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Nachlaßgericht abgegeben werden. Die Abgabe der Ausschlagungserklärung ist nur bei dem Amtsgericht mit Wirkung, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Die Ausschlagung ist nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Kenntnisaufnahme des Nachlaßanfalls zulässig bzw. wenn das Testament gerichtlich eröffnet ist. Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland oder hielt sich der Erbe zu Beginn der Ausschlagungsfrist im Ausland auf, so verlängert sich die Ausschlagungsfrist auf 6 Monate.

**6 Wochen Frist, falls Erbe und Erblasser ihren letzten Wohnsitz in Deutschland hatten**

Tod des Erblassers

Erbausschlagung

**6 Monate Frist, falls einer oder mehrere der Beteiligten ihren Wohnsitz im Ausland haben**

- Der Erbe braucht die Ausschlagung nicht selbst vorzunehmen, er kann sich auch eines **Bevollmächtigten** bedienen. Für die Ausschlagung muß der Erbe **voll geschäftsfähig** sein. (Ansonsten übernimmt dies der gesetzliche Vertreter)
- Die Ausschlagung der Erbschaft hat zur Folge, daß sie als nicht angefallen gilt. Sie fällt statt dessen demjenigen zu, der Erbe wäre, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte. Der Ausschlagende gilt als vorverstorben.



**Beispiel**

Schlägt der Vater die Erbschaft aus, so fällt sie an seine Kinder

*Sind mehrere Erben vorhanden, so hat jeder von ihnen ein selbständiges Ausschlagungsrecht von 6 Wochen. Schlagen alle Erben aus, so erbt der Staat, hier Fiskus genannt. Er hat aber keine Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen. Er haftet jedoch nur beschränkt mit dem ihm zugefallenen Nachlaß.*

**Annahme:**

Alle drei Erben und der Erblasser haben/hatten ihren letzten Wohnsitz in Deutschland.

<i>Tod des Erblassers</i>	→	<i>6 Wochen Ausschlagungsfrist</i>	→
<i>Ausschlagung</i>	→	<i>Mitteilung an andere Erben</i>	→
<i>6 Wochen Ausschlagungsfrist</i>	→	<i>Mitteilung an andere Erben</i>	→
<i>6 Wochen Ausschlagungsfrist</i>	→	<i>Ausschlagung</i>	→
<i>Staat (Fiskus) erbt! (keine Ausschlagung möglich)</i>			

Die Annahme bzw. Ausschlagung einer Erbschaft kann wegen Irrtums, Drohung oder Betrugs **angefochten** werden.

VORSICHT: Rechtsunkenntnis berechtigt nicht zur Anfechtung. Die Anfechtung muß **binnen 6 Wochen** erfolgen. Sie muß ebenfalls in öffentlicher beglaubigter Form gegenüber dem Nachlaßgericht abgegeben werden. Ist erfolgreich angefochten, gilt automatisch die Annahme als Ausschlagung und die Ausschlagung als Annahme.

**X. ERBSCHAFTSSTEUER**

Die Erbschaftsteuer ist das gleiche, wie die Schenkungssteuer, und ist der Anteil vom Staat an dem Erbe. Sie richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad und nach dem Erbvermögen.

**1. Die Steuerklassen**

Steuerklasse I	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ehegatte</li> <li>2. die Kinder und Stiefkinder</li> <li>3. die Enkel</li> <li>4. die Eltern und Voreltern bei Erbschaft</li> </ol>
Steuerklasse II	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Eltern und Voreltern bei Schenkungen</li> <li>2. die Geschwister</li> <li>3. die Kinder ersten Grades von Geschwistern</li> <li>4. die Stiefeltern</li> <li>5. die Schwiegerkinder</li> <li>6. die Schwiegereltern</li> <li>7. der geschiedene Ehegatte</li> </ol>
Steuerklasse III	Alle übrigen Erwerber

## 2. Persönliche Freibeträge

Ehegatten	600.000 DM
Kinder	400.000 DM
Übrige Personen der Steuerklasse I	100.000 DM
Personen der Steuerklasse II	20.000 DM
Personen der Steuerklasse III	10.000 DM



### Dazu ein Beispiel:

Karl König stirbt und hinterläßt seiner Frau Kunigunde ein Bauvermögen von 600.000 DM. Seinem Lieblingsbruder August vermachte er 100.000 DM.

Wie sieht die steuerliche Behandlung aus?

Für die Ehefrau fällt keine Erbschaftssteuer an, da 600.000 DM steuerfrei sind. Der Vermächtnisnehmer August hat mit 9.600 DM Steuerbelastung zu rechnen.

## 3. Errechnung der Erbschaftssteuer

Die Erbschaftssteuer wird nach folgenden Sätzen erhoben (§ 19 ErbStG)

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
100.000 DM	7	12	17
500.000 DM	11	17	23
1.000.000 DM	15	22	29
10.000.000 DM	19	27	35
25.000.000 DM	23	32	41
25.000.000 DM	23	32	41
50.000.000 DM	27	37	47
darüber	30	40	50

Um bei steuerpflichtigen Erwerben, die knapp über den Wertgrenzen liegen, eine Übersteuerung zu vermeiden, wird die Steuerberechnung für den Gesamtbetrag mit dem Steuersatz der letztvorhergehenden Wertgrenze durchgeführt.

## 4. Steuerpflichtige Vorgänge gemäß Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz (Erwerb von Todes wegen)

- Erwerb von Vermögen durch Erbfall
- Erwerb durch Vermächtnis
- Pflichtteil und Ersatzanspruch (wenn es von dem Berechtigten geltend gemacht wird)
- Alle Arten von Verträgen zugunsten eines Dritten wie z.B. Schenkung auf den Todesfall, „Vertrag zu Gunsten...“-Vertrag
- Zweckzuwendungen
- Schenkung unter Lebenden
- Vermögen einer Familienstiftung oder eines Vereins